

Erbrecht

Das Erbrecht ist in den Art. 457 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt. Innerhalb der gesetzlichen Schranken kann ein jeder selbst bestimmen, was mit seinem Vermögen nach dem Tod passieren soll. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Ein Erblasser kann ein Testament aufsetzen. Das Testament muss für seine Gültigkeit von Anfang bis zum Schluss eigenhändig geschrieben werden. Es müssen Jahr, Monat und Tag genannt werden und das Testament muss unterschrieben werden. Es gibt auch die Möglichkeit, das Testament beurkunden zu lassen. Diese verleiht dem Testament zusätzliche Glaubwürdigkeit. Das Mündliche Testament kommt nur dann in Frage, wenn sich der Erblasser in naher Todesfahr befindet und nicht mehr in der Lage ist, ein eigenhändiges Testament zu verfassen.

Es gibt auch die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu errichten. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung. Der Erbvertrag muss zu seiner Gültigkeit öffentlich beurkundet werden.

Per 1. Januar 2023 wurde das Erbrecht revidiert. Dies sind die wichtigsten Neuerungen:

- Der Pflichtteil für direkte Nachkommen reduziert sich auf 50 %.
- Der Pflichtteil für die Eltern entfällt.
- Kein erbrechtlicher Pflichtanteil des Ehegatten mehr ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens.

InterAssist GmbH, Isabelle Salathe, Juristin MLaw, 03.02.2023